



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 03. April 2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950 verfügt werden

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird über Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 1.4.2020, Zl. 2020-0.201.688, wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) Folgendes verordnet:

§ 1

Verbot des Zusammenströmens größerer Menschenmengen

- (1) Sämtliche Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume zusammenkommen oder Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.
- (2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.
- (3) Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 ausgenommen sind jedenfalls Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheers,
- der Rettungsorganisationen,
- der Feuerwehr,
- zur Kinderbetreuung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,



- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Massenbeförderungsmitteln,
- in den in § 2 der Verordnung BGBl II Nr. 96/2020 idgF genannten Betrieben.

§ 3

Verwaltungsstrafen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11. März 2020 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Zarikian